



**Arbeitsanweisung
zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe
gemäß § 28 Abs. 2 bis 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
im**



• **Schulusflüge und Ausflüge in Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)**

Erforderliche Unterlagen:

- wenn möglich separater Antrag für die Person, die die Leistungen benötigt
- Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ggf. in Form einer Liste über die geplanten Ausflüge und deren Kosten
- Zahlung an die Schule bzw. Kindertageseinrichtung
- zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist gemäß § 5 a Nr. 1 der ALG II-VO ein Betrag von 3,00 € pro Monat zugrunde zu legen
- sollten die tatsächlichen Kosten innerhalb eines Bewilligungszeitraumes höher sein als 3,00 €/Monat, werden die tatsächlichen Kosten übernommen.

• **Mehrtägige Klassenfahrten und mehrtägige Fahrten in Verantwortung von Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II)**

Erforderliche Unterlagen:

- wenn möglich separater Antrag für die Person, die die Leistungen benötigt
- Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung
- Taschengeld ist nicht zu gewähren
- Zahlung an die Schule bzw. Kindertageseinrichtung
- zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit sind die Kosten, auf die auf den Antragsmonat folgenden 6 Monate aufzuteilen

=> aber Zahlung der tatsächlichen Kosten im Antragsmonat



Arbeitsanweisung zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Abs. 2 bis 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im



• **Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)**

Erforderliche Unterlagen:

- kein Antrag erforderlich
- Schulbescheinigung anfordern (insbesondere ab Jahrgangsstufe 8 bzw. 9)
- Bewilligung der Leistungen jeweils zum 01.08. eines Jahres (für 1. Schulhalbjahr) sowie zum 01.02. des folgenden Jahres (für 2. Schulhalbjahr)

Hinweis:

Die Auszahlungsbeträge nach § 28 Abs. 3 SGB II orientieren sich an den Beträgen nach § 34 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Diese unterliegen ab dem Jahr 2021 einer jährlichen Anpassung (§ 34 Abs. 3a SGB XII).

Für das Schuljahr 2020 /2021 gilt wie folgt:

51,50 Euro am 01.02.2021 und 103,00 Euro am 01.08.2021.

Höhe der aktuellen Beträge: <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/anlage.html>

Da die Fortschreibung des Schulbedarfspakets zusammen mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB X erfolgen soll, wird die Regelung zukünftig originär im Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§ 34 Abs. 3a SGB XII) getroffen.

§ 28 Abs. 3 SGB II verweist im Wesentlichen auf diese Regelung.

Für 2022 liegen noch keine Angaben vor. Die Anpassung erfolgt im Bereich SGB II automatisch mit der jährlichen Anpassung der Regelbedarfsstufen.

Die Auszahlungen erfolgen für das 1. Schulhalbjahr jeweils zum 01.08. und zum 01.02. für das 2. Schulhalbjahr.

- Die Auszahlung erfolgt an den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft und wird mit separatem Bescheid gegenüber diesem mitgeteilt.



Landratsamt Dachau



**Arbeitsanweisung
zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe
gemäß § 28 Abs. 2 bis 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
im**

jobcenter
Dachau  

• ***Aufwendungen für Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)***

Derzeit Abwicklung über Sachgebiet 13 im Landratsamt Dachau.

Es erfolgt von dort eine vollständige Bewilligung der Anträge von Leistungsempfängern nach dem SGB II.



**Arbeitsanweisung
zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe
gemäß § 28 Abs. 2 bis 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
im**



• **Lernförderung für Schülerinnen und Schüler (§ 28 Abs. 5 SGB II)**

Erforderliche Unterlagen:

- Separater (individueller) Antrag für die zu fördernde Person nötig
- Bestätigung der Schule (Vordruck)
- evtl. Zwischenzeugnis
- Angemessenheit der Aufwendungen prüfen
- Zahlung an Leistungsanbieter möglich

Keine Lernförderung bei durch das Verhalten des Schülers bzw. der Schülerin verursachten schlechten Leistungen, z.Bsp. unentschuldigtes Fehlen, fehlende Hausaufgaben und keine Änderung des Verhaltens des Schülers/der Schülerin absehbar.

• **Aufwendungen der gemeinsame Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 6 SGB II)**

Erforderliche Unterlagen:

- *wenn möglich* separater Antrag für die Person, die die Leistungen benötigt
- Bestätigung des Anbieters bzw. der Schule/Kindertageseinrichtung, dass das Mittagessen gemeinschaftlich eingenommen wird
- Getränke sind ebenfalls umfasst, soweit sie von der Mittagsverpflegung umfasst sind



**Arbeitsanweisung
zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe
gemäß § 28 Abs. 2 bis 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
im**



• **Leistungen zur Teilhabe an sozialem und kulturellem Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)**

Erforderliche Unterlagen:

- wenn möglich separater Antrag für die Person, die die Leistungen benötigt
- Nachweis der (voraussichtlich) entstehenden Kosten
- Bewilligung von bis zu 15,00 Euro monatlich
- Zahlung an Leistungsanbieter (da über Gutscheine abgerechnet wird)

>> Leistung kann für maximal 12 Monate bewilligt werden.

Hinweis

- Leistungen können erbracht werden für *(keine abschließende Aufzählung)*:
 - Beiträge zu Sportvereinen,
 - Beiträge zu sonstigen Vereinen,
 - Unterricht in künstlerischen Fächern (Musik, Sport, Kultur),
 - Angebote von Musik- und Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen,
 - museumspädagogische Veranstaltungen
 - Ferienfreizeiten (von Gemeinden oder Bildungsträgern oder konfessionellen Trägern o.Ä. veranstaltet)

Bei Ferienfreizeiten Vorrangigkeit gem § 11 i.V.m. § 90 SGB VIII beachten!

=> Beantragung im Jugendamt!

- Keine Leistungen können für folgende Veranstaltungen erbracht werden:
 - individuelle Kinobesuche



**Arbeitsanweisung
zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe
gemäß § 28 Abs. 2 bis 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
im**



Allgemeine Hinweise zu allen Leistungen des Bildungspakets

- Sofern es sich um Leistungen für Schülerinnen und Schüler handelt, muss es sich um Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen handeln, die, sollten sie sich in einer schulischen Ausbildung befinden, keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- das Höchstalter beträgt 25 Jahre (keine Leistungen mehr nach Vollendung des 25. Lebensjahres)
- Ausnahme: Leistungen nach § 28 Nr. 7 SGB II (Sport, Musik etc.) => hier ist das Höchstalter 18 Jahre

Diese Anweisung gilt ab 01.05.2021 bis auf Widerruf bzw. Erlass einer neuen Anweisung.

Dachau, 30.04.2021

ALin 2S LRA Dachau
stellvertretender GF JC Dachau

Frau Dr. Jäger
Herr Podhorsky